Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

- Aufbau, Organisation und Zuständigkeit

- § 168b Abs 1 StGB – Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

- Registerauskunft für Verbände

Aufbau und Organisation

- WKStA ist die Nachfolgebehörde der mit 1. Jänner 2009 eingerichteten Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA)
- Geregelt in § 2a StAG
- Aufnahme der Tätigkeit mit 1. September 2011
- WKStA besteht am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien
- Wirkungsbereich erstreckt sich auf gesamtes Bundesgebiet

Aufbau und Organisation

Die WKStA wurde zur wirksamen bundesweiten Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, Korruption und entsprechenden Organisationsdelikten und zur Führung von großen und komplexen Verfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen und wegen Missbrauchs der Amtsgewalt sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union eingerichtet

ExpertInnen

Der WKStA sind ständig externe Experten zugeteilt:

- Derzeit neun Expert:innen aus dem Wirtschaftsbereich
- Derzeit zwei Experten aus dem Bereich Bankwesen und Finanzwirtschaft
- IT-Experten verfügbar über neu geschaffene KTIX
- Verschiedene Spezialisierungen: Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatung, Rechnungslegung, Bilanzierung, Kostenrechnung, Bilanzanalyse, Unternehmensbewertung, M&A-Transaktionen, Börse/Kapitalmarkt/Veranlagungen, Bankwesen, Derivate, IT-Bereich
- Unterstützung bereits bei Durchsuchungen und Sicherstellungen – ermöglicht gezielteres Vorgehen
- Auswertung von sichergestellten Unterlagen
- Teilweiser Ersatz von Sachverständigen
- Kosten- und Zeitersparnis

Zuständigkeit der WKStA

Die WKStA ist zuständig für die in § 20a Absatz 1 StPO abschließend aufgezählten Vergehen und Verbrechen, wie etwa

- Schwerer Betrug und andere Vermögens- und Finanzdelikte, wenn anzunehmen ist, dass der Schaden fünf Millionen Euro übersteigt
- „Bestechungsdelikte“, wenn der kriminelle Vorteil 3.000 Euro übersteigt
- wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren
- „Bilanzfälschungsdelikte“, wenn das Unternehmen mindestens fünf Millionen Euro Stammkapital oder mehr als 2.000 Beschäftigte hat
- Organisierte Schwarzarbeit
- Insiderhandel
- Geldwäscherei und kriminelle Vereinigung bezüglich der genannten Straftaten

Das „An sich Ziehen“ („Opt-In“)

Die WKStA hat die Möglichkeit, auch andere Verfahren an sich zu ziehen:

- Wirtschaftsstrafsachen
- Verfahren wegen Missbrauchs der Amtsgewalt
- Verfahren wegen Bestechlichkeit und Vorteilsannahme

Voraussetzungen:

- Besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich oder
- besonderes öffentliches Interesse an der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen (bei Missbrauch der Amtsgewalt und „Bestechungsdelikten“)

Die **örtlich zuständige Staatsanwaltschaft** hat der WKStA in Frage kommende Verfahren „anzubieten“

§ 168b Abs 1 StGB – Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

§ 168b Abs 1 StGB: Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren begeht, wer bei einem Vergabeverfahren einen Teilnahmeantrag stellt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.

§ 168b Abs 1 StGB – Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

Tatbestandsmerkmale:

- Vergabeverfahren

  Nach dem BVergG gibt es bestimmte Arten zur Vergabe von Aufträgen, etwa offene, nicht offene Verfahren mit oder ohne vorherige Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren, Rahmenvereinbarung, dynamisches Beschaffungsverfahren, wettbewerblicher Dialog sowie die häufig vorkommende Direktvergabe.

  Fallen auch „Vergabeverfahren“, die nicht nach dem BVergG bzw. von Privaten abgewickelt werden, unter dieses Tatbestandsmerkmal? - siehe dazu OGH 11 Os 112/23i

- Teilnahmeantrag stellen, Angebot legen, Verhandlungen führen

  Diese Tathandlungen sind abhängig vom Vergabeverfahren; am weitaus häufigsten werden Angebote gelegt (= Übermittlung an den Auftraggeber; Absenden genügt bereits).

§ 168b StGB – Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

Tatbestandsmerkmale:

- Absprache:

  Absprachen sind Abmachungen über ein bestimmtes Verhalten beim Vergabeverfahren unabhängig von ihrer Form. Es müssen sich auf horizontaler Ebene mindestens zwei Bietern absprechen. Eine Beteiligung von Personen auf Auftraggeberseite ist aber möglich.

- Rechtswidrigkeit der Absprache:

  Ob eine Absprache zwischen Bietern erlaubt oder rechtswidrig ist, bestimmt sich vor allem nach Kartellrecht. Siehe dazu daher § 1 KartG.

Verbandsregister

Gemäß § 89m Abs 1 GOG hat die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) aus dem elektronischen Register einem Verband (§ 2 Abs. 1 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, BGBl. I Nr. 151/2005) auf Antrag darüber Auskunft zu erteilen,

1. ob der Verband strafgerichtlich verurteilt wurde und
2. ob gegen den Verband als Beschuldigten ein Strafverfahren geführt wird.

Gemäß Abs 2 leg cit sind Anträge unter genauer Bezeichnung des Verbandes, gegebenenfalls unter Anführung der Firmenbuchnummer oder der Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) zu stellen.

Verbandsregister

Gemäß § 89m Abs 3 GOG sind Auskünfte nach Abs 1 Z 2 im Rahmen der Verfahrensautomation Justiz auf Grundlage einer Namensabfrage zu erstellen. Wird gegen einen Verband kein Strafverfahren als Beschuldigten geführt, so hat die Auskunft nach Abs 1 Z 2 zu lauten, dass der Verband bei einer Namensabfrage in der Verfahrensautomation Justiz nicht als Beschuldigter aufscheint. Ebenso hat die Auskunft zu lauten, wenn die in § 50 letzter Satz StPO genannten Voraussetzungen vorliegen.

Gebühren sind in §§ 2 Z 7, 31 Abs 1 sowie TP 14 Z 11 GGG geregelt.

An die
Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
Dampfschiffstraße 4
1030 Wien
(per Fax: +43 (1) 52152-9604)

ANTRAG

auf Ausstellung einer Registerauskunft für Verbände

(§ 89 m GOG)

Genaue Bezeichnung des Verbandes: _____
(Firmenwortlaut)

Firmenbuchnummer _____
bzw. Vereinsregisterzahl:

Registerauskunft deutsch:	Ja ☐	Nein ☐
Registerauskunft englisch:	Ja ☐	Nein ☐
Zusätzliche schriftliche Ausfertigung: (etwa für Beglaubigungen oder Vorlage im Ausland)	Ja ☐	Nein ☐
Einzahlungsbeleg angeschlossen:	Ja ☐	Nein ☐
Vorabübermittlung per E-Mail erwünscht:	Ja ☐	Nein ☐

E-Mailadresse für Vorabübermittlung: _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der laut Firmenbuch Zeichnungsberechtigten
(Beachtung einer allfälligen Kollektivvertretungsregelung laut Firmenbuch)

Verbandsregister

Ablauf nach Einlangen eines Antrages:

Prüfung jeweils durch die Kanzleimitarbeiter:innen,

- ob der Antrag auf einem rechtlich vorgesehenen Weg eingebracht wurde, also per Post, per Fax, persönlich, per ERV, nicht aber per E-Mail. Kein Online-Dienst!
- ob der Antrag von einer vertretungsbefugten Person unterfertigt wurde (entweder vertretungsbefugtes Organ oder eine von ihm bevollmächtigte, zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person),
- ob Antrag handschriftlich unterfertigt wurde (digitale Signatur ist unzulässig),
- ob die Gebühr mit dem Antrag entrichtet wurde, sonst wird Mehrbetrag fällig.

Verbandsregister

Ablauf nach Einlangen eines Antrages:

Weitere Tätigkeit durch die Kanzleimitarbeiter:innen:

- Erfassung des Antrages in der Verfahrensautomation Justiz
- Historische Firmenbuchabfrage (siehe § 10 VbVG)
- Namensabfrage in der Verfahrensautomation Justiz
- Verbesserungsaufträge (meist per E-Mail)
- Erstellung von Noten bei unzulässigen Anträgen (etwa durch Einzelunternehmer oder GesbR)
- Telefonische und elektronische Auskünfte
- Auskunft wird für den Sachbearbeiter in der Verfahrensautomation vorbereitet

Verbandsregister

Ablauf nach Einlangen eines Antrages:

Tätigkeit des Sachbearbeiters:

- Nochmalige Prüfung des Antrages wie eben beschrieben
- Bei anhängigen Verfahren Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Staatsanwalt/Staatsanwältin im Sinne des § 89m Abs 3 letzter Satz GOG
- Bei Verurteilung das Urteil abrufen und Daten überprüfen bzw. in der Auskunft ergänzen
- Auskunft freigeben
- Telefonische und elektronische Auskunftserteilung
- Berichtswesen

Verbandsregister

Ablauf nach Einlangen eines Antrages:

Nach Freigabe durch den Sachbearbeiter übermitteln die Kanzleimitarbeiter:innen einen Vorabscan der Auskunft per E-Mail an die Antragsteller, sofern dies beantragt wurde (dies ist in beinahe 100 % der Anträge der Fall).

Schließlich wird noch der Zahlungsbeleg abgewartet und nach Einlangen den Anträgen zugeordnet werden.

Bei unzulässigen oder nicht gestellten, aber bezahlten Anträgen, bei zu viel bezahlten Anträgen bereiten die Kanzleimitarbeiter:innen eine Auszahlungsanordnung vor, die vom Sachbearbeiter handschriftlich zu unterfertigen ist.

Verbandsregister

Anzahl der Anträge pro Jahr:

2011: 490
2012: 423
2013: 470
2014: 556
2015: 631
2016: 738
2017: 874
2018: 1.137
2019: 3.919
2020: 5.126
2021: 6.888
2022: 7.494
2023: 8.167
2024: 9.866

Verbandsregister

Rechtsprobleme:

- Auskunft bei angezeigtem/verdächtigem/angeklagtem/ nicht rechtskräftig verurteiltem Verband?
- Auskunft bei Verurteilung nach dem MedienG?
- Ist eine Antragstellung durch den ANKÖ namens eines Verbandes möglich?
- Erfolgt die Führung des Verbandsregisters im Rahmen der StPO?
- Ist das TilgG auf verurteilte Verbände anwendbar?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Wirtschafts- und
Korruptionsstaatsanwaltschaft
Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien
Tel.: +43 1 52152 5930
E-Mail: leitung.wksta@justiz.gv.at